

# AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund

Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister



Nr. 3 | 26. Jahrgang | 31.03.2016

## Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 3.2 der Hansestadt Stralsund „Industriegebiet Koppelstraße“	2
Öffentliche Auslegung Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 20 der Hansestadt Stralsund „Wohnbebauung Kleine Parower Straße“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB	3

Impressum

---

### Impressum

**Herausgeber:** Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister | PF 2145 | 18408 Stralsund | Telefon: 03831 252 110

**Erscheinungsweise:**

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf und wird auf der Internetseite der Hansestadt Stralsund [www.stralsund.de](http://www.stralsund.de) in der Rubrik Amtsblatt veröffentlicht.

In gedruckter Form liegt das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ in den Diensträumen Rathaus, Alter Markt, Ordnungsamt, Schillstraße 5-7 und in der Stadtbibliothek, Badenstraße 13, zur kostenlosen Einsicht oder Mitnahme aus.

Das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Alter Markt 5, Postfach 2145, 18408 Stralsund, bezogen werden. Auf das Erscheinen wird vorher in der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen.

**Redaktion:** Pressestelle | 03831 252 212 | [pressestelle@stralsund.de](mailto:pressestelle@stralsund.de)



**Öffentliche Bekanntmachung  
des Bebauungsplans Nr. 3.2 der Hansestadt Stralsund  
„Industriegebiet Koppelstraße“  
Beschluss-Nr. 2016-VI-01-0339 vom 21.01.2016**

Die in der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am 21. Januar 2016 beschlossene Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3.2 „Industriegebiet Koppelstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit bekannt gemacht.

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 16 ha befindet sich im Stadtgebiet Lüssower Berg, Stadtteil "Am Umspannwerk". Der Geltungsbereich wird begrenzt im Norden durch Ackerflächen, im Osten durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3.1 „Industriegebiet Stralsund/Lüdershagen“, im Süden durch die Hufelandstraße, im Westen durch das Umspannwerk. Ziel des Bebauungsplanes ist die Entwicklung eines Industriegebietes.

Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ab diesem Tag kann jedermann den Bebauungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung im Bauamt, Abt. Planung und Denkmalpflege, Lindenstraße 136, Zimmer 203, während folgender Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Montag, Mittwoch, Freitag	8.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr

**Verletzung von Vorschriften (§ 215 BauGB und § 5 KV MV)**

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Stralsund unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) vom 13. Juli 2011 bezeichneten landesrechtlichen Vorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 5 KV MV, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Stralsund unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

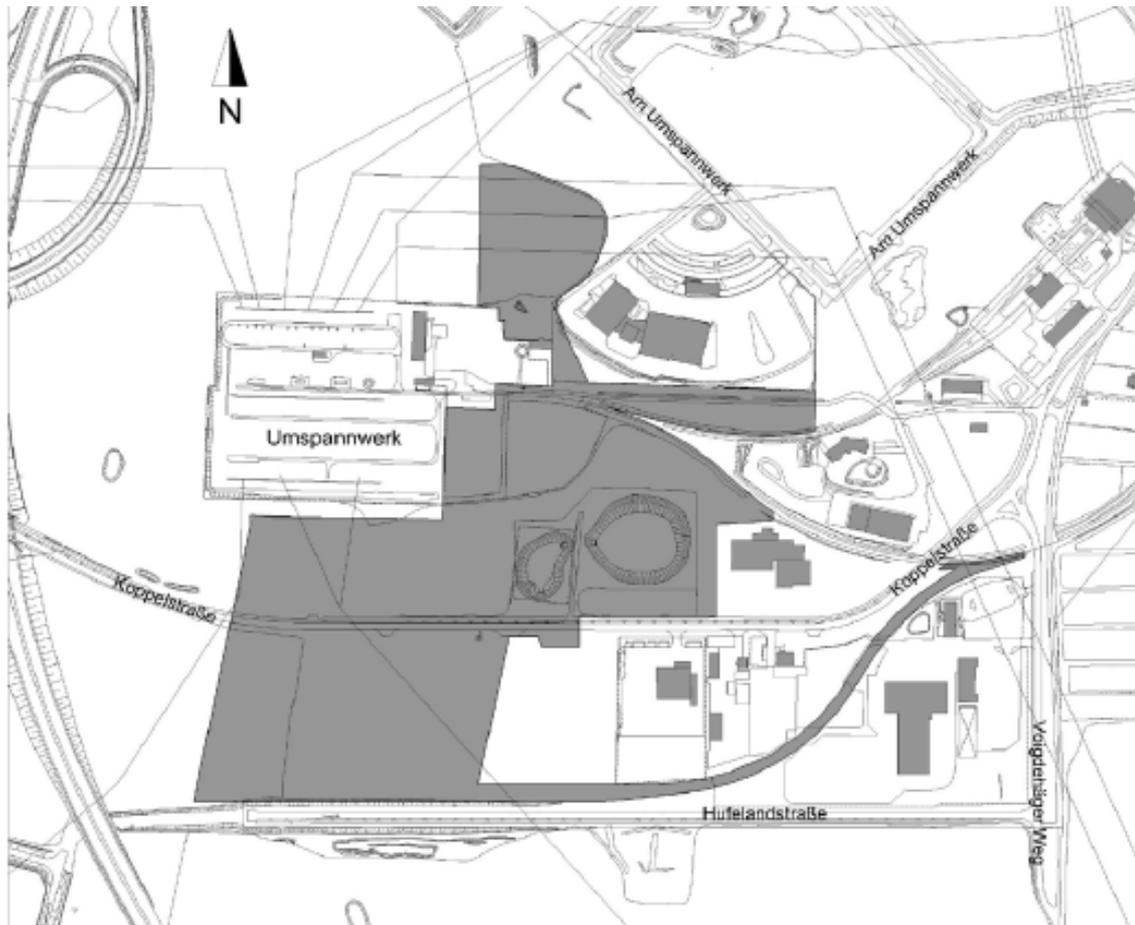
**Fälligkeit und Erlöschen möglicher Entschädigungsansprüche**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB aufgrund von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3.2 und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Stralsund, den 10. März 2016

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow  
Oberbürgermeister

## Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3.2



**Öffentliche Auslegung  
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 20 der Hansestadt Stralsund  
„Wohnbebauung Kleine Parower Straße“  
als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB  
Beschluss-Nr. 2016-VI-02-0371 vom 03.03.2016**

Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 20 einschließlich Begründung in der Fassung vom November 2015 wurde am 3. März 2016 durch Beschluss der Bürgerschaft gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Das ca. 1.700 m<sup>2</sup> große Plangebiet liegt im Stadtteil Kniepervorstadt, zwischen der Kleinen Parower Straße und der Carl-Ludwig-Schleich-Straße und umfasst das Flurstück 229 (anteilig), der Flur 6, Gemarkung Stralsund.

Mit der Planung sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses geschaffen werden.

**Auslegungszeit: 07.04. bis 10.05.2016**

Montag, Mittwoch	7.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	7.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	7.00 - 17.00 Uhr
Freitag	7.00 - 15.00 Uhr

**Ort: Bauamt, Abt. Planung und Denkmalpflege, Lindenstraße 136, 1. Obergeschoss**

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, während des o. g. Zeitraums den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 20 im Internet unter [www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung](http://www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung) einzusehen.

Während der Auslegungsfrist können Hinweise und Anregungen zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift in der Abt. Planung und Denkmalpflege vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 20 unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 20 „Wohnbebauung Kleine Parower Straße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt wird.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Es wird daher von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Auskünfte und Erläuterungen zur Planung werden während der Sprechzeiten oder nach Vereinbarung gegeben.

Stralsund, den 18.03.2016

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow  
Oberbürgermeister

Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20 der Hansestadt Stralsund  
„Wohnbebauung Kleine Parower Straße“

